

# § 29 SaatG 1997 Standardsaatgut

SaatG 1997 - Saatgutgesetz 1997

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Voraussetzungen für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Standardsaatgut

Saatgut von Gemüse darf als Standardsaatgut nur dann erzeugt und erstmalig oder wiederverschlossen in Verkehr gebracht werden, wenn

1. 1. die Art im Artenverzeichnis enthalten ist,
2. 2.
  1. a) die Sorte gemäß § 46 zugelassen ist,
  2. b) die Sorte im Gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten eingetragen ist,
  3. c) eine Erstreckungsfrist gemäß § 59 Abs. 3 für die Sorte noch nicht abgelaufen ist oder
  4. d) die Sorte in einem der Sortenliste entsprechenden Verzeichnis eines Vertrags- oder Mitgliedstaates eingetragen ist und Unterlagen vorliegen, welche die gleichen Informationen ermöglichen wie bei zugelassenen Sorten,
3. 3. die mit der Sortenzulassung verbundenen, die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Saatgut betreffenden Auflagen und Bedingungen erfüllt sind,
4. 4. das Saatgut den in den Methoden festgesetzten Anforderungen entspricht,
5. 5. die Melde- und Aufzeichnungspflichten gemäß § 9 erfüllt werden und
6. 6. der Erzeuger oder derjenige, der Saatgut erstmalig oder wiederverschlossen in Verkehr bringt, über eine Berechtigung verfügt,

In Kraft seit 16.07.2004 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)